

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung vom 03.11.2022 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planungsbüro Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 10.10.2022, mit der Planungsnummer 369-2022-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl im Bereich der Grundstücke Nr. 400/1 und 400/3, KG 81313 Zirl (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Auflage erfolgt von 10.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl vor:

Umwidmung

Grundstück 400/1 KG 81313 Zirl rund 17 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2, Festlegung

Erläuterung: Aufenthaltsräume im ersten und höheren Obergeschoßen sind Richtung Osten, Süden und Westen mit Schallschutzfenstern und einer Lüftungsanlage (hygienischer Luftwechsel 0,4-fach) auszuführen.

sowie rund 690 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2, Festlegung

Erläuterung: Aufenthaltsräume im ersten und höheren Obergeschoßen sind Richtung Osten, Süden und Westen mit Schallschutzfenstern und einer Lüftungsanlage (hygienischer Luftwechsel 0,4-fach) auszuführen.

weitere Grundstück 400/3 KG 81313 Zirl rund 690 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3, Festlegung
Erläuterung: Aufenthaltsräume im ersten und höheren Obergeschoßen sind Richtung Osten, Süden und Westen mit Schallschutzfenstern und einer Lüftungsanlage (hygienischer Luftwechsel 0,4-fach) auszuführen.

Personen, die in der Marktgemeinde Zirl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Zirl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

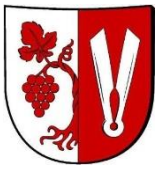
Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Marktgemeinde Zirl unter <http://www.mg.zirl.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister

(Mag. Thomas Öfner)

angeschlagen am: 09.11.2022

abgenommen am: 12.12.2022



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land



Dieses Dokument wurde von Thomas Öfner elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.zirl.at

Signatur aufgebracht am 08.11.2022